



Vom Landesfürsten

- begnadigt
- ernannt
- Vorschlagsrecht
- Amtseid
- Fürstenhauses
- Verfassung
- gewählt
- konstitutionelle
- Landtag
- vertritt
- Fürsten
- teilen
- regieren
- geloben
- Unterschrift
- Wahl
- Staatsoberhaupt
- ernannt
- Genehmigung
- Gesetzesvorschlag
- Staaten
- aufzulösen

Die Rechte der Staatsgewalt sind im Fürsten und im Volk vereinigt.

Aufgabe:

Setze nebenstehend aufgeführte Wörter an der richtigen Stelle im Lückentext ein.

Nach der Verfassung ist unser Land eine konstitutionelle Erbmonarchie, d.h. die Nachfolge des Landesherrn geschieht nicht durch Wahl, sondern wird nach den Hausgesetzen des Fürstenhauses geregelt.

Fürst und Volk teilen sich in die Rechte. Der Fürst muss vor Regierungsantritt geloben, dass er das Land nach der Verfassung und den übrigen Gesetzen regieren und seine Unversehrtheit erhalten wird. Er ist das Staatsoberhaupt.

Unter Mitwirkung der Regierung vertritt der Fürst Liechtenstein gegenüber anderen Staaten.

Jedes Gesetz wird nur dann gültig, wenn der Fürst durch seine Unterschrift die Genehmigung erteilt. Verurteilte können vom Fürsten begnadigt werden. Die Gerichte besitzen ein Vorschlagsrecht.

Die Richter werden zwar vom Landtag gewählt, aber vom Fürsten ernannt. Zur ersten Sitzung des Jahres ruft der Fürst den Landtag ein. Wird das Parlament arbeitsunfähig, so steht dem Fürsten das Recht zu, es aufzulösen. Auch die Regierungsmitglieder werden vom

Monarchen ernannt. Der Regierungschef muss in die Hand des Fürsten den Amtseid ablegen. Ein wichtiges Recht unseres Fürsten ist das Initiativrecht, d.h. er kann durch die Regierung einen Gesetzesvorschlag dem Landtag vorbringen.